

**Begründung** zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes  
Nr. 612 -Lindenkamp Nord-  
gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

### **01. Anlass zur Planaufhebung**

Die Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 612 -  
Lindenkamp Nord- ist beabsichtigt, weil die Erweiterungswünsche eines dort  
seit Jahrzehnten ansässigen Betriebes durch die Festsetzungen des Be-  
bauungsplanes nicht ausgeführt werden können.

### **02. Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches**

Der Bereich der Aufhebung umfasst folgende Grundstücke :  
Gemarkung Velbert ; Flur 43 ;  
Flurstück Nr. 284, 328, 330, 332, 334 tlw. und 400 tlw. .

### **03. Ziel und Zweck der Planung**

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für den aufzuhebenden Bereich ein-  
geschränktes Gewerbegebiet (GE e ) und teilweise Fläche mit Bindung für  
Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern fest.  
Den Erweiterungsvorstellungen des dort ansässigen Betriebes stehen die  
bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes entgegen. Da sich aus Grün-  
den des Betriebsablaufes und der Geländeverhältnisse keine anderen Er-  
weiterungs- und Lösungsmöglichkeiten ergeben, sollen die Festsetzungen  
für diesen Teilbereich aufgegeben werden um später eine Erweiterung gem.  
§ 34 BauGB zu ermöglichen.

### **04. Spielflächen**

Für die Aufhebung der ortsrechtlichen Festsetzungen für einen Teilbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 612 -Lindenkamp Nord- ist ein Spielflächennach-  
weis nicht erforderlich.

### **05. Kosten und Finanzierung**

Für die Aufhebung der ortsrechtlichen Festsetzungen für einen Teilbereich  
des Bebauungsplanes Nr. 612 -Lindenkamp Nord- entstehen der Stadt kei-  
ne Kosten.

Velbert, 27.10.2003

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Güther  
Beigeordneter / Stadtbaurat